

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 93, am 10.01.2002, im Studienjahr 2001/02.

93. Änderung des Universitätslehrganges "Medizinische Physik"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/167-VII/D/2/2001 vom 11. Dezember 2001 die Änderung des Universitätslehrganges "Medizinische Physik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Aufgrund des § 23 UniStG wird an der Universität Wien ein dreijähriger Universitätslehrgang in Medizinischer Physik eingerichtet.

§ 1

Ziel dieses Universitätslehrganges ist die postgraduale Ausbildung auf universitärer Ebene von Physikern in Medizinischer Physik mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Krankenhaus. Die Durchführung des Lehrganges und die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Institut für Experimentalphysik der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik wahrgenommen.

§ 2

Der vom Rektor der Universität Wien nach Anhörung des Senats bestellte Lehrgangsführer setzt einen Beirat ein, der sich aus gleich vielen habilitierten Angehörigen der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik sowie der Medizinischen Fakultät (insgesamt maximal 6 Personen) zusammensetzt sowie aus 2 studentischen Mitgliedern mit beratender Stimme, die aus der Mitte der Studierenden eines Jahrganges zu Beginn jedes Wintersemesters für ein Jahr gewählt werden und bei Tagesordnungspunkten, welche die Angelegenheiten der Studierenden unmittelbar betreffen, beizuziehen sind. Die Funktionsperiode beträgt für nicht studentische Mitglieder zwei Jahre; die mehrmalige Ernennung zum Beiratsmitglied ist zulässig. Ein Stellvertreter des Lehrgangsführers wird vom Rektor auf Vorschlag des Lehrgangsführers nach Anhörung des Senats bestellt. Die Funktionsperiode von Leiter und Stellvertreter ist aufeinander abzustimmen und beträgt zwei Jahre; die mehrmalige Bestellung ist zulässig.

§ 3

(1) Der Universitätslehrgang umfasst sechs Semester mit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 40 Semesterstunden und überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis).

(2) Innerhalb des Universitätslehrganges können Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten werden, um eine berufsbegleitende Ausbildung zu ermöglichen.

§ 4

(1) Als Lehrgangsteilnehmer werden zugelassen:

a) Absolventen der Studienrichtungen Physik (Studienzweig Physik), Technische Physik und

Elektrotechnik (Studienzweig Elektromedizin);

b) Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik (Studienzweige Industrielle Elektronik und Regelungstechnik, Nachrichtentechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik, sowie Regelungstechnik und Prozessautomatisierung). Eine Prüfung über eine Lehrveranstaltung aus Atom- und Kernphysik im Ausmaß von 4 Semesterstunden als Wahlfach, Freifach oder zusätzlich zum ordentlichen Studium ist bis zum Beginn des 3. Semesters des Universitätslehrganges nachzuweisen.

c) Absolventen von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen, die den in lit. a und b angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangleiter.

(2) Die Zahl der Teilnehmer ist auf 25 beschränkt. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Leistungsgrade des abgeschlossenen Studiums. Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so werden Bewerber bevorzugt zugelassen, die bereits einer einschlägigen Tätigkeit als Physiker in einem Krankenhaus nachgehen.

§ 5

(1) Der Lehrgang umfasst nach Maßgabe des Lehrangebots folgende Pflichtfächer im Gesamtausmaß von 40 Semesterstunden.

	Semesterstunden (VO = Vorlesung, PR = Praktikum)
a) Allgemeine Grundlagen:	
1. Anatomie	2 VO
2. Physiologie	3 VO
3. Biophysik	1 VO
4. Biomathematik	1 VO
5. Biomedizinische Technik	1 VO
6. Krankenhausorganisation	1 VO
7. Physikalische Messtechnik	1 VO + 1 PR
8. Strahlenbiologie	1 VO
b) Medizinische Physik:	
1. Strahlentherapie	4 VO + 3 PR
2. Nuklearmedizin	2 VO + 2 PR
3. Röntgendiagnostik	2 VO + 2 PR
4. Medizinischer Strahlenschutz	1 VO + 1 PR
c) Spezialgebiete der Medizinischen Physik:	
1. Laser und medizinische Optik	2 VO

2. Ultraschall	1 VO + 1 PR
3. Digitale Bildverarbeitung	2 VO + 2 PR
4. Magnetresonanz	2 VO + 1 PR
Gesamt	27 VO + 13 PR

§ 6

- (1) Über jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG.
- (2) Für die Anerkennung von Prüfungen, die nicht im Rahmen dieses Universitätslehrganges abgelegt wurden, ist § 59 UniStG sinngemäß anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Lehrgangsleiter.

§ 7

- (1) Der Universitätslehrgang schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Diese besteht aus Teilprüfungen einzelner Fachgebiete des Universitätslehrganges. Das Thema der Master-Thesis ist in die Abschlussprüfung einzubeziehen. Schwerpunkte der Prüfung sind die Tätigkeiten des Medizinphysikers in der Krankenversorgung und der klinischen Forschung.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Lehrgangsleiter oder einer von ihm beauftragten Person (Vorsitz), dem Betreuer der Master-Thesis sowie aus einem weiteren Vortragenden mit Lehrbefugnis der in § 3 genannten Fachgebiete. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.
- (3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:
- a) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen einschließlich allfälliger Anrechnungsbescheide und der Prüfungen gem. § 4 Abs.1 lit.b.
 - b) Die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit (Master-Thesis).
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.
- (5) Den Absolventen des Universitätslehrganges ist der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Medizinische Physik)" zu verleihen. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 8

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses ist vom Senat der Universität Wien gemäß § 5 Hochschul-Taxengesetz 1972 (idGF) festzulegen und basiert auf dem jeweils gültigen Kostenplan.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r